

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
über die Verleihung von Ehrentiteln und Ehrenmedaillen

vom 18. Mai 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 65 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt in seiner Sitzung vom 30.04.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrentitel und Ehrenmedaillen der HfWU

(1) An der HfWU werden folgende Ehrentitel vergeben:

- Ehrenbürgerin und Ehrenbürger,
- Ehrensensatorin (Senatorin E.h) und Ehrensensator (Senator E.h.),

(2) An der HfWU werden folgende Ehrenmedaillen vergeben:

- Ehrenmedaille der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- Ehrennadel in Gold der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

(3) Eine Person kann mehrere Ehrungen erhalten, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Ehrung vorliegen.

§ 2 Kriterien für die Vergabe von Ehrentiteln

(1) Die Verleihung eines Ehrentitels soll eine besondere Auszeichnung für die oder den Geehrten darstellen.

(2) Bei der Verleihung einer Ehrung darf erwartet werden, dass die geehrte Person sich auch in der Zukunft für die Hochschule einsetzt.

(3) Kriterien für eine Verleihung von Ehrungen können sein:

1. Einsatz für die Belange der Hochschule in der Öffentlichkeit
2. Selbstlose Förderung einer Fakultät oder eines Studiengangs
3. Persönliche, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der Hochschule
4. Tätigkeiten, die das Wohl der Hochschule, deren Ziele oder deren Qualität fördern und die ohne Gegenleistung erbracht wurden
5. Langjähriges Engagement in der Lehre
6. Persönliche Mitwirkung bei der Studienreformatarbeit und der Weiterentwicklung des Studienangebots der Hochschule

7. Langjähriges Engagement in der Forschung und Transfer
8. Langjähriges Engagement in der Weiterbildung
9. Förderung des gesellschaftlichen Engagements
10. besondere Unterstützung beim Auf- oder Ausbau der Hochschulinfrastruktur

§ 3 Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers kann Persönlichkeiten verliehen werden, die aufgrund ihres hohen persönlichen Engagements sich hervorragende Verdienste um die HfWU erworben haben sowie aufgrund ihrer Persönlichkeit für die HfWU eine Leitbildfunktion haben.
- (2) Mitglieder der HfWU können nicht zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger ernannt werden.

§ 4 Ehrensensorenwürde

- (1) Die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensors kann Persönlichkeiten als Anerkennung für außergewöhnliche persönliche Verdienste um die ideelle und/oder materielle Förderung der HfWU verliehen werden. Zur Ehrung vorgeschlagen werden können Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit eine Vorbildfunktion für die HfWU haben können und die die HfWU über einen langen Zeitraum wiederholt oder in außerordentlichem Umfang uneigennützig gefördert haben, und außerdem zu erwarten ist, dass sie dies auch künftig tun werden. In der Regel soll eine enge persönliche Verbindung zur HfWU bestehen.
- (2) Mitglieder der HfWU können nicht zur Ehrensensatorin bzw. zum Ehrensensator. ernannt werden.

§ 5 Ehrenmedaillen

- (1) Die Ehrenmedaille der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die HfWU verdient gemacht haben. Es können sowohl Mitglieder der HfWU als auch externe Personen geehrt werden.
- (2) Die Ehrennadel in Gold der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen kann an Mitglieder der HfWU verliehen werden, die aufgrund ihrer Persönlichkeit eine Vorbildfunktion für die HfWU haben und sich außergewöhnliche persönliche Verdienste um die HfWU erworben haben.

§ 6 Verfahren

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde, der Ehrensensatorenwürde und der Ehrennadel entscheidet der Senat der HfWU auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Antrag enthält die Benennung der Person, ihres Werdegangs, die vorgesehene Ehrung sowie die Leistungen, welche die Verleihung einer Ehrung rechtfertigen sollen. Im Falle der Ehrung aufgrund der besonderen Förderung einer Fakultät, ist dem Antrag die Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät beizulegen.
- (3) Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen. Die Person, deren Ehrung in Aussicht genommen wird, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.
- (4) Der Senatsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Vergabe der Ehrenmedaille der HfWU entscheidet das Rektorat.
- (6) Über die Verleihung der Würde eines Ehrentitels bzw. einer Ehrenmedaille wird von der Rektorin bzw. vom Rektor eine Urkunde ausgestellt, die in feierlicher Form der geehrten Person ausgehändigt wird.

§ 7 Entzug von Ehrungen

- (1) Ehrungen gem. § 1 können entzogen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren früherer Kenntnis die Ehrung unterblieben wäre, oder wenn sich die geehrte Person der Ehrung als nicht würdig erweist.
- (2) Das Gremium, welches die Ehrung beschlossen hat, entscheidet auch über deren Entzug. Es gelten dabei dieselben Mehrheitserfordernisse, die für die Entscheidung über die Ehrung erforderlich sind.
- (3) Im Fall des nachträglichen Entzugs der Ehrung ist die nach § 6 Abs. erteilte Urkunde und ggf. die betreffende Ehrenmedaille zurückzugeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürtingen, den 18. Mai 2015

gez.

Professor Dr. Andreas Frey

Rektor